



Kennzeichnungspflicht – Mustervorlage:

Beispiellegende Zusatzstoffe

LEGENDE - ZUSATZSTOFFE			
Zusatzstoff-Kennzeichnung		Bezeichnung Zusatzstoffe mit E-Nummern (Klassenname)	Beispiele von Lebensmitteln
1	"mit Farbstoff"	E 100 - E 180	Desserts, Backwaren und -dekoration, alkoholfreie Getränke
2	"mit Konservierungsstoff" oder "konserviert"	E 200 - E 219, E 230 - E 235, E239, E 242, E 249 - E 252, E 280 - E285, E1105	Feinkostsalate, Sauerkonserven, abgepacktes Schnittbrot
2a	<i>ersatzweise zu 2</i> mit Nitritpökelsalz mit Nitrat mit Nitritpökelsalz und Nitrat	Bei ausschließlicher Verwendung von E 249 – E 250 E 251 – E 252 oder einem Gemisch dieser Stoffe	Fleischerzeugnisse (Kochschinken, Brühwurst, Dauerwurst)
3	"mit Antioxidationsmittel"	E 310 - E 321	Soßen, Trockensuppen, Brühen, alkoholfreie Getränke
4	"mit Geschmacksverstärker"	E 620 - E 640	Gewürzmischungen, Soßen, Trockensuppen, Fleischerzeugnisse
5	"geschwefelt"	Schwefeldioxid/Sulfite E 220 - E 228 ab 10 mg/kg oder 10 ml/l	Essig, Trockenobst
6	"geschwärzt"	Eisensalze E 579, E 585	Oliven
7	"gewachst"	Stoffe zur Oberflächenbehandlung E 901 - E 904, E 912, E914	Zitrusfrüchte, Melonen, Äpfel, Birnen
8	"mit Phosphat"	bei Fleischerzeugnissen E 338 - E 341, E 450 - E 452	Fleischerzeugnisse
9	"mit Süßungsmittel(n)" bzw. "mit einer Zuckerart und Süßungsmitteln"	E 950 - E 959 E 420, E 421, E 953 - E 968	süß-saure Konserven, Senf, Feinkostsalate
10	„enthält eine Phenylalaninquelle“	zusätzlich zu 9. bei Aspartam (E 951)	

LEGENDE - ZUSATZSTOFFE			
Zusatzstoff-Kennzeichnung		Bezeichnung Zusatzstoffe mit E-Nummern (Klassenname)	Beispiele von Lebensmitteln
11	„kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“	Zusätzlich bei den Süßungsmitteln oder Zuckeraustauschstoffen: E 420, E 421, E 953, E 965 – E 968, wenn > 100g/kg oder >100g/L im Produkt enthalten	
12	"konserviert mit Thiabendazol"	Oberflächenbehandlungsmittel - Keine E-Nummer	bei Zitrusfrüchten
*	chininhaltig		Erfrischungsgetränke
**	„koffeinhaltig“		Erfrischungsgetränke (Cola, Energy Drinks)
***	"bestrahlt" oder "mit ionisierenden Strahlen behandelt"		
****	„genetisch verändert“ oder „aus gentechnisch verändertem...hergestellt“		

Ergänzungen:

*Chininhaltige Erfrischungsgetränke müssen gekennzeichnet werden.

**Koffeinhaltige Erfrischungsgetränke wie Cola oder Energydrinks müssen deutlich erkennbar mit der Angabe „koffeinhaltig“ versehen werden. Kaffee oder schwarzer bzw. grüner Tee müssen nicht gekennzeichnet werden. Erhöhter Koffeingehalt: enthält ein Getränk in verzehrfertigem Zustand mehr als 150mg Koffein/Liter muss dieses mit dem Hinweis „erhöhter Koffeingehalt“ gekennzeichnet werden. Entfällt jedoch für die Schulverpflegung, da es diese Getränke nicht im freien Ausschank gibt. Auf verpackter Ware muss der Hersteller dafür sorgen.

*** Bestrahlte Lebensmittel: In Deutschland dürfen nach der Lebensmittelbestrahlungsverordnung (LMBestV) lediglich getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze bestrahlt und angeboten bzw. verkauft werden. Ansonsten ist die Bestrahlung von Lebensmitteln gemäß §8 LFGB in Deutschland verboten.

**** Genetisch veränderte Lebensmittel: In Deutschland müssen gentechnisch veränderte Lebensmittel gesondert zugelassen werden. Diese können dann auch zur Herstellung von Zusatzstoffen genutzt werden. Ist dies der Fall, muss dann in der Zutatenliste, z.B. der Zusatzstoff Sojalecithin als „Sojalecithin aus gentechnisch verändertem Soja hergestellt“ gekennzeichnet werden und damit einhergehend auch die aus dem Produkt hergestellte Speise. Nicht Kennzeichnungspflichtig sind Produkte, die weniger als 9g gentechnisch veränderte Materialien/kg Endprodukt enthalten. Weitere Informationen zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel gibt es [beim Verbraucherzentrale Bundesverband](#).